



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Olpe

Satzung der Stadt Olpe

über die Festlegung der Grenzen des bebauten Bereichs der Ortschaft Waukemicke gem. § 4 (4) BauGB-MaßnahmenG (Außenbereichssatzung)

vom 16.04.1997

Aufgrund

1. des § 4 (4) des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622)
2. der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SV NW S. 666)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 12.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Grenzen des bebauten Bereichs der Ortschaft Waukemicke)

Die Grenzen des bebauten Bereichs der Ortschaft Waukemicke werden entsprechend der Darstellung in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan (Auszug aus der aml. Flurkarte M 1 : 2000) festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

(Rechtsfolgen)

Im Geltungsbereich der Satzung darf Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung

im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

(Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit)

- (1) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Das gilt auch für Nutzungsänderungen von vorhandenen Gebäuden sowie für Um- und Ausbauten.
- (2) Eingriffe in Natur und Landschaft durch Flächenversiegelung sind durch Anpflanzungen von Hecken, Bäumen und/oder Sträuchern aus heimischen Arten (Laub- oder Obstgehölzen) auf dem Baugrundstück auszugleichen.
- (3) Die Ausgleichsfläche muß zur Versiegelungsfläche mindestens im Verhältnis 1 : 1 stehen.

§ 4

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anzeigeverfahren

Die Satzung ist gem. § 34 (5) in Verbindung mit § 22 (3) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 05.03.1997 bestätigt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Damit ist das Anzeigeverfahren abgeschlossen.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB):

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung (§ 215 BauGB)

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Olpe geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

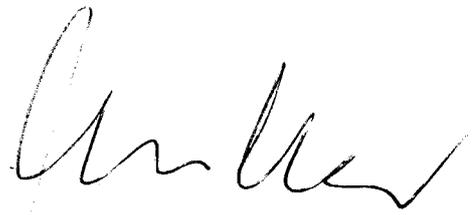
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung sowie die Durchführung des Anzeige-Verfahrens und die im Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Olpe, den 16.04.1997



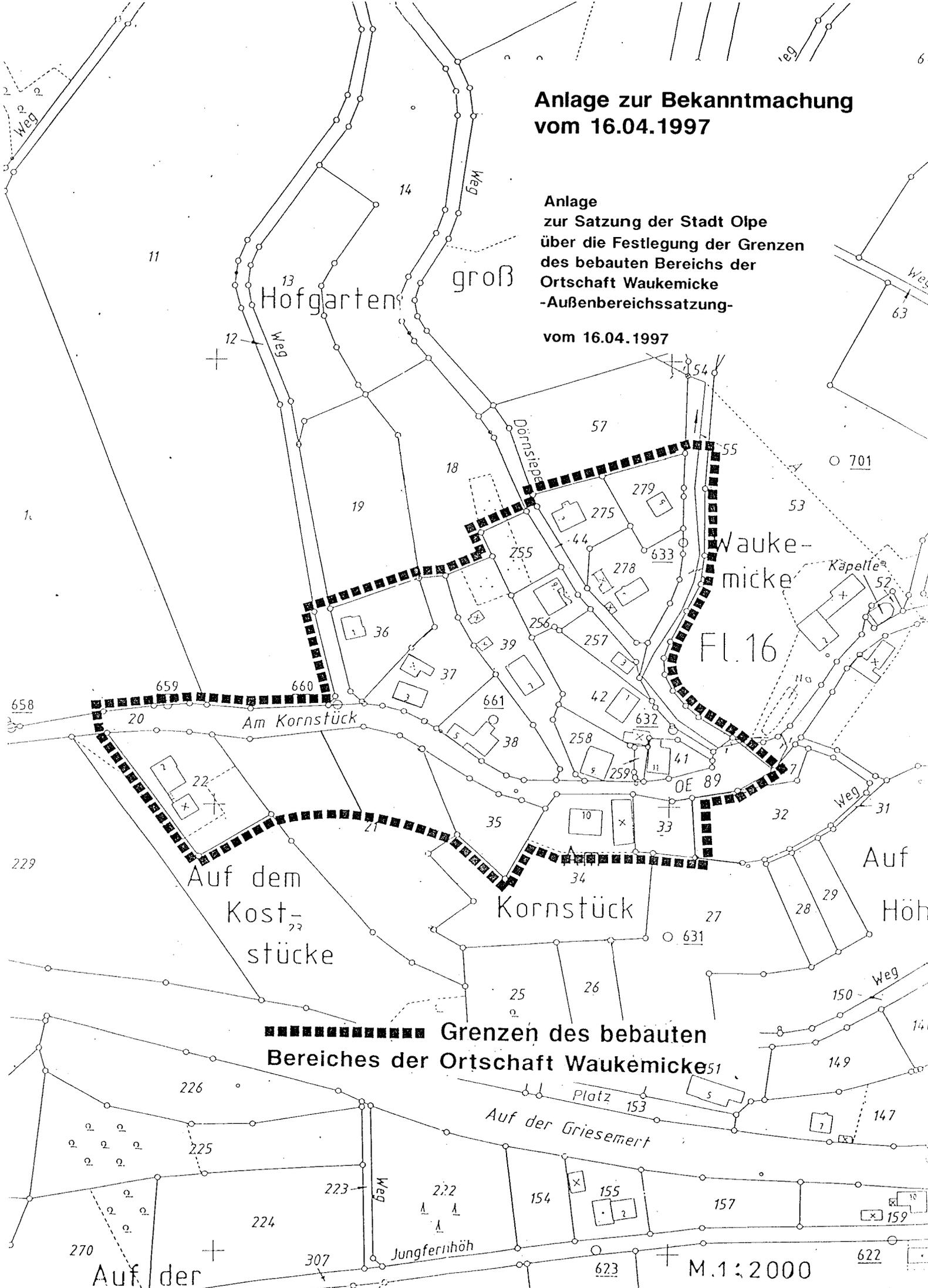
(Müller) Bürgermeister

I:\WP\TEXTE\BEKANNTM\SZWAUK-A.BEK



Anlage zur Bekanntmachung vom 16.04.1997

Anlage zur Satzung der Stadt Olpe über die Festlegung der Grenzen des bebauten Bereichs der Ortschaft Waukemicke -Außenbereichssatzung- vom 16.04.1997



----- Grenzen des bebauten Bereiches der Ortschaft Waukemicke

M.1:2000